

# ■ Chile

Von Professorin Dr. *Susan Turner Saelzer*, Valdivia (Chile)\*

auf der Grundlage der früheren Bearbeitung von Notar a. D. Dr. *Edmund Liermann*, Köln

Stand: 1.7.2023

---

\* Professorin an der Universidad Austral de Chile, Valdivia.

**Abkürzungen\***

AdoptG	Gesetz Nr 19620 über die Adoption von Minderjährigen	MigrationsG	Gesetz Nr 21325 über Migrations- und Ausländerrecht
DFL	Decreto con Fuerza de Ley	NÄG	Gesetz Nr 17344 über die Änderung von Vor- und Familiennamen
DO	Diario Oficial	UnterhaltsG	Gesetz Nr 14908 über das Verlassen der Familie und die Zahlung von Unterhalt
DS	Decreto Supremo	ZGB	Zivilgesetzbuch
EheG	Gesetz Nr 19947 über die Zivilehe	ZPO	Zivilprozessordnung
GeschlechtsIG	Gesetz Nr 21120 über Anerkennung und Schutz des Rechts auf Geschlechtsidentität	ZRG	Gesetz Nr 4808 über das Zivilregister
IPRGB	Gesetzbuch über das Internationale Privatrecht		
LPartG	Gesetz Nr 20830 über die Vereinbarung einer zivilen Lebenspartnerschaft		

**Gesetze online**

Online werden chilenische Gesetze unter <https://www.bcn.cl/leychile/> veröffentlicht, in der Regel stehen dabei konsolidierte Fassungen zur Verfügung, bzw Änderungsgesetze sind verlinkt.

---

\* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk  
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

## Inhalt

- I. Vorbemerkungen **4**
- II. Staatsangehörigkeit **6**
  - A. Einführung **6**
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen **7**
    - 1. Verfassung v 11. 8.1980 idF v 17.9.2005 **7**
    - 2. Einbürgerungsdekret Nr 5142 v 13.10.1960 **8**
    - 3. Migrations- und Ausländerrechtsgesetz, Gesetz Nr 21325 v 11.4.2021 **9**
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht **10**
  - A. Einführung **10**
    - 1. Rechtsquellen **10**
    - 2. Internationale Abkommen **11**
    - 3. Internationales Privat- und Verfahrensrecht **12**
    - 4. Personenrecht **15**
    - 5. Eherecht **16**
    - 6. Kindschaftsrecht **23**
    - 7. Namensrecht **26**
    - 8. Personenstandsrecht **27**
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen **28**
    - 1. Zivilgesetzbuch idF v 16.5.2000 **28**
    - 2. Gesetz Nr 19947 über die Zivilehe v 7.5.2004 **81**
    - 3. Gesetz Nr 4808 über das Zivilregister idF v 16.5.2000 **94**
    - 4. Gesetz Nr 17344 über die Änderung von Vor- und Familiennamen idF v 16.5.2000 **105**
    - 5. Gesetz Nr 19620 über die Adoption von Minderjährigen v 26.7.1999 **107**
    - 6. Gesetzbuch über das Internationale Privatrecht idF v 24.7.2006 **117**
    - 7. Gesetz Nr 20830 über die Vereinbarung einer zivilen Lebenspartnerschaft v 13.4.2015 **124**
    - 8. Gesetz Nr 14908 über das Verlassen der Familie und die Zahlung von Unterhalt idF v 16.5.2000 **129**
    - 9. Gesetz Nr 16618 über Minderjährige v 3.2.1967 **132**
    - 10. Gesetz Nr 21120 über Anerkennung und Schutz des Rechts auf Geschlechtsidentität v 28.11.2018 **135**

## I. Vorbemerkungen

Die Republik Chile ist ein Staat im Südwesten Südamerikas und erstreckt sich von der Grenze zu Peru im Norden entlang der Pazifikküste bis zur Südspitze Südamerikas auf einer Fläche von 756 950 km<sup>2</sup> über eine Länge von 4300 km, bei einer Breite von 90–435 km bis zur Wasserscheide der Anden im Osten (Grenze zu Bolivien und Argentinien). Zum chilenischen Hoheitsgebiet gehören außerdem die Juan-Fernández-Inseln, die Ildefonso-Inseln, die Diego-Ramírez-Inseln, die Desventuradas-Inseln, die Salas y Gómez-Insel sowie die Osterinsel.

Hauptstadt mit Sitz der deutschen Botschaft ist Santiago de Chile; Amtssprache ist Spanisch.

Die Bevölkerung von etwa 19 Mio Einwohnern (2021) ist im Wesentlichen homogen; sie besteht ganz überwiegend aus Nachkommen weißer und indigener Vorfahren und Chilenen mit beidseitig europäischen Vorfahren. Nach der Volkszählung von 2017 betrachten sich 2,8% der Einwohner als zu einem einheimischen Volk gehörend; davon gehören fast 80% zur ethnischen Gruppe der Mapuche. Die Migrationsbevölkerung hat in den letzten zehn Jahren zugenommen, besonders wegen politischer Krisen in Lateinamerika: Ende 2020 umfasste sie rund 1,5 Mio Menschen. Der grösste Anteil der Migranten kommt aus Venezuela, Haiti, Kolumbien, Peru und Bolivien. Bemerkenswert ist, dass es schon im 19. Jahrhundert eine Einwanderungswelle gegeben hat, namentlich aus Süd-, Mittel- und Westeuropa. Besonders in den Süden des Landes wanderten Deutsche ein. Die römisch-katholische Kirche ist mit ca 50% Angehörigen die zahlenmäßig größte Religionsgemeinschaft des Landes.

Chile war bereits in der vorspanischen Zeit durch etliche indigene Völker bewohnt. Die größte Bedeutung hatte das Volk der Mapuche. Die Eroberung durch die Spanier begann in den Jahren 1535–1537 nach der Zerstörung des Inkareiches. Die Bestrebungen, sich von Spanien zu lösen, begannen im Jahre 1810. Mit Wirkung zum 12.2.1818 erfolgte die offizielle Unabhängigkeitserklärung. Am 18.2.1818 trat die erste Verfassung in Kraft. 1973 wurde das demokratische Leben unterbrochen: die Militärdiktatur unter Augusto Pinochet Ugarte dauerte 17 Jahre. Seit Ende der 80er Jahre fand eine Redemokratisierung statt; heute ist Chile eine stabile Demokratie und einer der ökonomisch prosperierendsten Staaten Lateinamerikas.

Die derzeitige **Verfassung** trat in ihrer ursprünglichen Form am 11.3.1981 in Kraft. Seitdem hat sie zahlreiche Änderungen erfahren. Chile ist eine demokratische Republik (Art 4 Verf). Die Staatsgewalt wird durch den Präsidenten ausgeübt; er ist Staatsoberhaupt und Regierungschef (Art 24 Verf) und vertritt Chile nach außen. Die Rechtsprechung erfolgt durch unabhängige Gerichte, die aufgrund Gesetzes gebildet werden. Der Oberste Gerichtshof ist die höchste Instanz der mehrstufigen Gerichtsbarkeit. Der Nationalkongress (Congreso Nacional) ist das Legislativorgan und besteht aus zwei Kammern, dem Senat (Senado) und der Abgeordnetenkammer (Cámara de Diputados).

Amtliches Publikationsorgan für die Gesetze<sup>1</sup> ist das Diario Oficial<sup>2</sup>. Die Kontrolle über die ergangenen Gesetze wird durch das Verfassungsgericht ausgeübt.

Ein von einer Verfassungsgebenden Versammlung erarbeiteter Entwurf für eine neue Verfassung scheiterte am 4.9.2022 nach stark polarisierten öffentlichen Debatten in einer Volksabstimmung. 2023 wurde daraufhin erneut ein Verfassungsgebungsprozess mit dem Ziel der Erarbeitung einer Verfassung, die auf allgemeine Zustimmung stößt, initiiert. Dieser zweite Verfassungsgebungsprozess wird am 17.12.2023 mit einer Volksabstimmung über den neuen Verfassungstext abgeschlossen.

Die **Gerichtbarkeit**<sup>3</sup> wird ausgeübt durch den Obersten Gerichtshof, durch die Berufungsgerichte und durch die Einzelrichter erster Instanz und Kollegialgerichte erster Instanz für die ordentliche zivile Gerichtbarkeit sowie durch Strafgerichte mit einem oder mehreren Richtern. Daneben gibt es als Spezialgerichte insbesondere die Familiengerichte<sup>4</sup> und die Arbeitsgerichte. Über die Einhaltung der Verfassung wacht das Verfassungsgericht (Tribunal Constitucional).

Der Oberste Gerichtshof (Corte Suprema) mit einundzwanzig Richtern ist das höchste Gericht, das sich an der Spitze der Hierarchie über den Berufungsgerichten befindet. Seine Aufgabe ist die Überwachung der Rechtsprechung der anderen Gerichte, mit Ausnahme der des Verfassungsgerichts. Er tagt in der Regel in vier spezialisierten Kammern (Erste Kammer oder Zivilkammer, Zweite Kammer oder Strafkammer, Dritte Kammer oder verfassungs- und verwaltungsrechtliche Kammer und Vierte Kammer oder Arbeits- und Sozialversicherungskammer) oder als Plenum, nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes.

Die Berufungsgerichte (Cortes de Apelaciones) sind Kollegialgerichte mit unterschiedlicher Zahl von Kammern (salas), die jeweils drei Richter umfassen. Sie sind in der Hierarchie als zweite Instanz den anderen genannten Gerichten übergeordnet und kontrollieren deren Rechtsprechung. Organe der Rechtspflege sind im Übrigen vor allem: Rechtsanwälte (Procuradores), die die Rechtsuchenden bzw Parteien vor Gericht vertreten; öffentliche Verteidiger (Defensores públicos), die die Interessen der Minderjährigen, der Geschäftsunfähigen, der Abwesenden und der gemeinnützigen Einrichtungen vertreten; die Öffentliche Anwaltschaft bei den Gerichten (Fiscalía judicial) als das Organ, das in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen das öffentliche Interesse vertritt (und nicht mit der Fiscalía Nacional, der Staatsanwaltschaft, verwechselt werden darf); Notare als Organe der Rechtspflege, die öffentliche Urkunden mit öffentlichem Glauben errichten und verwahren; Registerführer (Conservadores de Bienes Raíces), die mit öffentlichem Glauben die Zivilregister, die Immobilienregister, die Handelsregister, die Bergwerksregister und andere Register führen, die in den Gesetzen genannt werden sowie Versteigerer. Unabhängig von der Justiz ist die Staatsanwaltschaft (Ministerio Público oder Fiscalía Nacional). Dabei handelt es sich um eine autonome Einrichtung, deren Aufgabe es ist, die Untersuchung von Straftaten zu leiten, die Beschul-

1 Dazu Art 1ff ZGB (unten III B 1).

2 Internetpräsenz unter <http://www.diariooficial.interior.gob.cl/>. Gesetzestexte sind iÜ unter <https://www.bcn.cl/leychile/> recherchierbar.

3 Eine Datenbank mit Urteilen des Obersten Ge-

richtshofs u anderer Gerichte ist unter <https://www.pjud.cl/portal-jurisprudencia> zu finden.

4 Ley Nr 19968 que crea los Tribunales de Familia (DO v 30.8.2004), iK 1.10.2005.

digten gegebenenfalls vor Gericht zu stellen und den Schutz von Opfern und Zeugen zu gewährleisten. An der Spitze steht der Nationale Staatsanwalt, und es gibt 18 regionale Staatsanwaltschaften, denen die lokalen Staatsanwaltschaften unterstehen.

## II. Staatsangehörigkeit

### A. Einführung

Als **gesetzliche Grundlage** der Staatsangehörigkeit wird in Art 56 ZGB auf die Verfassung verwiesen, die die Grundstrukturen für den Erwerb und Verlust in den Art 10–12 Verf regelt (unten II B 1). Außerdem finden das Migrations- und Ausländerrechtsgesetz (G Nr 21325, unten II B 3) und das Dekret Nr 5142 (Einbürgerungsdekret, unten II B 2) Anwendung.

Die wesentlichen **Erwerbstatbestände** sind nach näherer Maßgabe von Art 10 Verf als originäre Staatsangehörigkeit die Geburt auf chilenischem Staatsgebiet (Ziff 1) und die Abstammung von einem chilenischen Elternteil (Ziff 2). Nachträgliche Erwerbstatbestände sind: die Einbürgerung gemäß Ziff 3 (mittels Einbürgerungsurkunde) oder Ziff 4 (Verleihung gnadenhalber<sup>1</sup>) und die Option (Ziff 1 am Ende) unter den Voraussetzungen von Art 10 Einbürgerungsdekret. Art 2 Einbürgerungsdekret sieht zwei Tatbestände vor, um die Einbürgerungsurkunde zu bekommen, und Art 85 MigrationsG fügt einen weiteren hinzu, der jedoch nicht greift, wenn bei dem Ausländer einer der in Art 86 MigrationsG genannten Fälle vorliegt.

**Staatsangehörigkeitsverlust** tritt nach Art 11 Verf ein bei freiwilligem Verzicht (Ziff 1) oder durch Aberkennung gemäß Ziff 2–4. Gegen den Staatsangehörigkeitsentzug durch die Verwaltungsbehörde besteht Rechtsschutz mit aufschiebender Wirkung (Art 12 Verf).

Die näheren Bestimmungen zu den Voraussetzungen der Einbürgerung im Einzelnen, deren Ablehnung oder Aberkennung und das entsprechende Verfahren finden sich im Einbürgerungsdekret und im Migrationsgesetz.

Wer chilenischer Staatsbürger werden will, muss auf seine bisherige Staatsangehörigkeit verzichten (Art 2 Abs 2 Einbürgerungsdekret). Kollisionsnormen betreffend Staatsangehörigkeit und Einbürgerung enthalten die Art 9 ff IPRGB (unten III B 6).

Chile ist Vertragsstaat folgender **internationaler Abkommen** auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit<sup>2</sup>:

- New Yorker UN-Übk v 28.9.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen mWz 10.7.2018 (BGBl 2018 II 162);
- New Yorker UN-Übk v 30.8.1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit mWz 10.7.2018 (BGBl 2018 II 162);
- Genfer UN-Übk v 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mWz 27.4.1972 (BGBl 1972 II 688) sowie ergänzend

<sup>1</sup> Span: nacionalidad por gracia.

<sup>2</sup> Zu deren Text u Ratifikationsstand iÜ siehe in die-

sem Werk Ordner I, *Cieslar*, Internat Abk u Europ Rechtsakte.